Baudirektion
Kanton Zürich TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Wangen-Brüttisellen 0200-0050

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. August 1995

2553. Quartierplan Büelacher, Wangen-Brüttisellen

Am 9. Mai 1995 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Oktober 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Büelacher.

Gde. Wangen-Brüttisellen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. Oktober 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. Dezember 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Waldparzelle Kat.-Nr. 5085, im Osten durch die Baltenswilerstrasse bzw. die Bauzonengrenze, im Süden durch die Grundstücksgrenzen der Kat.-Nrn. 4860, 4859, 2910, 4895 und 4896 (Flurweg nur teilweise) und im Westen durch die Obere Wangenstrasse bis und mit Grundstück Kat.-Nr. 4274 sowie dem Büelacherweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Grundstücke Kat.-Nrn. 5085, 4860, 4859, 2910, 4895 und 4896 innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Die ausserhalb der Bauzone befindlichen Grundstücke sind lediglich zwecks Grenzbereinigungen, Regelung der Zufahrtsverhältnisse, der Durchleitungsrechte sowie des Lärmschutzes miteinbezogen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Obere Wangenstrasse mit daran angeschlossenem Büelacherweg (beim vordersten Strassenteilstück handelt es sich gemäss Verkehrsplan um eine kommunale Strasse), dem Weg Im Büel und dem Weg In der Fröhlichkeit. Die am vorderen Teilstück des Büelacherweges auf 15 m und am Weg In der Fröhlichkeit zwischen 9,8 m bis 13,3 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Wege. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Büelacherweg 8,5% und beim Weg In der Fröhlichkeit 9,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Lärmschutz) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Damit für das Gebiet In der Fröhlichkeit der Immissionsschutz gemäss LSV gewährleistet werden kann, ist ein privater Gestaltungsplan In der Fröhlichkeit ausgearbeitet und dem Regierungsrat gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 10. Oktober 1994 festgesetzte Quartierplan Büelacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer,

unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi